

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 27 (1940)
Heft: 10

Rubrik: Umschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Umschau

Heizverbot und Schule

Die vom Bunde erlassenen Verfügungen über das Heizen geben begreiflicherweise zu Diskussionen Anlass, da die Rückwirkungen auf die Bevölkerung und die Schulen spürbar sein werden. Vielerorts werden die Herbstferien hinausgeschoben oder zugunsten der Weihnachtferien verkürzt. Wie sich die Einschränkungen in verschiedener Beziehung auswirken, untersucht u. a. auch der „Solothurner Anzeiger“ (vom 5. 9. 40), der einer gründlichen Ausbildung unserer Jugend das Wort redet.

„Die vermehrten Anforderungen, die der immer härter werdende Lebenskampf an das Wissen und Können der aufwachsenden Generation stellt, sprechen gegen eine Einschränkung der Unterrichtszeit.“ Es ist jedoch vorgesehen, den an Samstagen ausfallenden Unterricht auf die Wochentage zu verteilen, so dass die Befürchtungen in dieser Beziehung wohl kaum am Platze sind, es sei denn, dass die Lokalitäten eine restlose Verschiebung nicht gestatten würden.

Die Einstellung des Schulbetriebes im kältesten Monat scheint aus gesundheitlichen und sozialen Gründen nicht ratsam zu sein. Sehr vielen Familien, so lesen wir, wird es bei den hohen Preisen von Holz und Kohlen gar nicht möglich sein, solche in genügender Menge anzuschaffen, auch wenn sie erhältlich wären.

Die Ueberlegung, es könne durch die Schuleinstellung viel Heizmaterial gespart werden, dürfte sich als unrichtig erweisen; denn man geht bei ihr doch sicherlich von der Annahme aus, dass die Kinder zu Hause vor der Kälte besser geschützt seien als in der Schule und dass durch das Nichterwärmen der Schulhäuser

mehr Material gespart werden könnte, als wenn zu Hause geheizt würde. Abgesehen von der in ihrem Ausmass nicht vorausbestimmten Zeit, während der sich die Jugend im Freien tummeln kann, wird bei Schulausfall und kalter Witterung an grössern Orten in Hunderten von Wohnungen geheizt werden müssen, wo das während der Schulzeit nicht oder doch nur in geringerem Masse geschehen müsste. Während des Morgens z. B. ist die Mutter meist die einzige Person, die sich in der Wohnung aufhält (sofern nicht kleinere Kinder da sind, d. E.). Die Besorgung der Hausgeschäfte undwärmere Kleider lassen eher eine ungenügende Temperatur zu. Es wird vielerorts möglich sein, das Heizen bis gegen den Abend zu verzögern, wenn die Kinder zur Schule gehen können. Insgesamt würde dann wirklich Material eingespart und nicht nur der Zwang zu heizen, von der immerhin tragfähigeren Oeffentlichkeit auf die einzelnen Familien abgewälzt, was zudem nicht radikal geschehen könnte, denn die Gemeinden werden ja kaum darum herumkommen, den ungenügend Bemittelten unentgeltlich oder doch verbilligtes Heizmaterial abzugeben.

Der Einsender der genannten Zeitung glaubt, dass in kleinen Dörfern eher genügend Bürgerholz vorhanden ist, dass dagegen die Schuler speisung wiederum eine Rolle spielt, wenigstens bei unbemittelten Familien, was bestimmt beachtet werden muss.

Wir glauben, dass auf die Bedürfnisse der Familie in dieser Beziehung heute Rücksicht genommen werden muss und dass überall dort, wo das notwendige Verständnis für die Familie vorhanden ist, der Fall sein dürfte. (Korr.)

Lehrer und eidgenössisches Wehropfer

Die Erhebung eines einmaligen Wehropfers in der nächsten Zeit berührt mancherorts auch die Lehrerschaft, sowohl die aktive, wie die pensionierte, und zwar namentlich aus dem Grunde, weil auch der Anteil an einer Ver-

sicherungskasse als Vermögenswert deklariert wird, mancherorts mit dem Steuervermögen zusammen die unterste Grenze der Wehropffreiheit übersteigt.

Für uns Lehrer beginnt die Wehropfepflicht

bei einem gesamten Reinvermögen von 5000 Fr. Doch erhöht sich dieser Betrag a) auf Fr. 20,000.— für natürliche Personen, die keine Erwerbstätigkeit ausüben, sofern sie aber zum Unterhalt einer oder mehrerer Personen verpflichtet sind und für diese tatsächlich auftreten,

auf Fr. 10,000.—, sofern sie keine Unterhaltpflichten zu erfüllen haben;

b) auf Fr. 10,000.— für natürliche Personen, die eine Erwerbstätigkeit ausüben, sofern sie zum Unterhalt einer oder mehrerer Personen verpflichtet sind und für diesen tatsächlich auftreten.

Massgebend ist das Vermögen, das dem Pflichtigen am 1. Januar 1940 zugestanden hat, sowie das Vermögen, das ihm vom 1. Januar bis 30. April 1940 durch Erbschaft oder Schenkung zugefallen ist.

Der Hausrat bleibt bis zu Fr. 20,000.— steuerfrei.

Nach Art. 25 des Bundesratsbeschlusses über die Erhebung eines einmaligen Wehropfers sind auch anwartschaftliche Ansprüche gegenüber Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenkassen (sogen. Pensionskassen) mit dem Betrag der Abgangsentschädigung anzurechnen, auf den der Lehrer bei freiwilligem Dienstaustritt am 1. Januar 1940 Anspruch gehabt hätte.

Nehmen wir als Beispiel die st. gallische Lehrerversicherungskasse an. Nach Art. 6 erhalten die austretenden Mitglieder 80 % ihrer geleisteten Personalbeiträge zinslos zurück, nicht aber das Eintrittsgeld. Von dieser Abfindungssumme kommen ev. schon ausgerichtete Renten in Abzug. Da mag nun ein st. galler Lehrer anhand der folgenden Tabelle seine Abfindung resp. den Vermögenswert zur Berechnung des Wehropfers selber berechnen. Die persönlichen Beiträge an die Versicherungskasse betragen in den Jahren 1877—1895 Fr. 20.—;

1896—1904 Fr. 20.—;

1905—1916 Fr. 40.—;

1917—1923 Fr. 50.—;

1924—1929 Fr. 150.—;

1930—1934 Fr. 225.—;

1935—1939 Fr. 260.—.

80 % der Summe der Jahresbeiträge, die der einzelne entrichtet hat, ist als Vermögenswert für das Wehropfer anzuerkennen.

Ein Lehrer der ältesten Klasse, der am 1. Januar 1940 noch im Schuldienste stand, der im Jahre 1865 geboren und 1885 in die Versicherungskasse eintrat, zahlte persönlich Fr. 4555.—, die 80 % machen Fr. 3644.— aus. Weiter geht's nicht mehr.

Der bereits pensionierte Lehrer hat die Leistung der Versicherungskasse als Vermögen zu deklarieren. Sie wird berechnet nach dem Lebensalter dieser Person am letzten vor dem 1. Januar 1940 liegenden Geburtstag. Als Wert gilt bei einem Alter von mehr als 40 bis zu 43 Jahren das 9fache, von mehr als 43 bis zu 46 Jahren das 8fache, von mehr als 46 bis zu 49 Jahren das 7fache, von mehr als 49 bis zu 52 Jahren das 6fache, von mehr als 52 bis zu 57 Jahren das 5fache, von mehr als 57 bis zu 62 Jahren das 4fache, von mehr als 62 bis zu 68 Jahren das 3fache, von mehr als 68 Jahren das 2fache des Wertes der Jahresleistung.

Hat der Wehropflichtige neben der auf Lebenszeit zugesicherten wiederkehrenden Leistung kein beachtenswertes, regelmässiges Einkommen, so wird der Wertermittlung nur der Teil der Jahresleistung zugrunde gelegt, der übersteigt:

a) Fr. 2000.—, sofern der Wehropflichtige zum Unterhalt einer oder mehrerer Personen verpflichtet ist und für diesen tatsächlich auftreten.

b) Fr. 1000.—, sofern der Wehropflichtige keine solche Unterhaltpflichten zu erfüllen hat.

Mit obigen Ausführungen dürften verschiedene unklare Ansichten über den Umfang des Wehropfers für unsere Lehrerschaft, wie sie sich bei der Erhebung und Ausmessung ergeben, behoben sein. (Korr.)

Ferienhilfe und Freizeitarbeit

Die „Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Ferienhilfe und Freizeitarbeit für Jugendliche“ (SAF) veröffentlicht soeben ihren 7. Tätigkeitsbericht. Man ersieht daraus, dass die Geschäftsstelle und die angeschlossenen 25 massgebenden Jugendorganisationen, die heute rund 120,000 Jugendliche umfassen, sich ununterbrochen intensiv und erfolgreich für die körperliche und charakterliche Erziehung der Jugendlichen unseres Landes einzusetzen. Der Vorstand schenkt allen Fragen der Freizeitgestaltung bei der Armee volle Aufmerksam-

keit, weil dadurch entscheidende Rückwirkungen auf die Jugendhilfe zu erwarten sind. Der hübsch mit Bildern vom Jugendhaus der Landesausstellung illustrierte Bericht ist bei der Geschäftsstelle, Seilergraben 1, Zürich, gratis erhältlich.

Der Jahresbericht des Schweiz. Bundes für Jugendherbergen

Der Bericht sagt unter anderem, dass im Landesausstellungsjahr 89,976 junge Menschen auf ihren Wanderungen in Jugendherbergen einkehrten; die Zahl der Uebernachtungen betrug 151,205. Während dies gegenüber 1938 eine kleine Senkung der Besucher- und Uebernachtungszahlen bedeutet, hatte die Jugendherberge Zürich natürlich eine Steigerung zu

verzeichnen. 13,743 Jugendlichen gewährten die Jugendherberge Zürich und eigens gegründete Zusatzherberge Uebernachtungsmöglichkeit. Die meisten dieser Jugendlichen kamen nach Zürich, um die Landesausstellung zu sehen. Das Bestehen einer Jugendherberge hat ihnen diesen Besuch möglich gemacht. Wie das schweizerische Jugendherbergen-Werk auch in den heutigen Zeiten seine Ideale weiterpflegen will und wie in den verschiedensten Landesgegenden an der Förderung des Jugendwanderns gearbeitet wird, darüber unterrichtet der genannte Jahresbericht ausführlich und gewissenhaft.

Der Bericht kann bei der Geschäftsstelle des Schweiz. Bundes für Jugendherbergen, Seilergraben 1, Zürich 1, bezogen werden.

Aus dem Erziehungsleben in den Kantonen und Sektionen

Uri. Die männlichen Lehrkräfte in unsren Gemeinden waren längere Zeit im Militärdienst abwesend. Darum und weil mancherorts die Schulhäuser für Truppen reserviert waren, fiel da und dort ein Teil der Sommerschule aus. An einigen Orten hat man die Ferien etwas verlegt und an andern Orten wurde Halbtagschulbetrieb eingeführt, wobei die nicht dienstpflichtige Lehrerschaft am Morgen die einen Schulklassen und am Nachmittag die andern unterrichtete. Die Besoldung der militärdienstuenden Lehrkräfte ist durch das Lehrerbesoldungsgesetz geregelt. Es bedurfte aber keiner besondern Vorschriften, wie in vielen andern Kantonen. Der im Militärdienst abwesende Lehrer hat den dritten Teil an die Stellvertretungskosten zu zahlen. Das kann natürlich, sofern der Militärdienst nicht mit Ferien zusammenfällt, eine Lohnverkürzung bis zu 33 Prozent ausmachen. Bei heutiger Teuerung ist ein solcher Abzug fühlbar. Da aber überall in oberwähntem Sinne „geschulmeistert“ wurde und also nirgends eine vollbeschäftigte Stellvertretung, die übrigens auch gar nicht erhältlich war, angestellt wurde, so wurden sozusagen überall an die wehrpflichtigen Lehrer die vollen Gehälter ausbezahlt. Die aushelfenden Lehrkräfte erhielten zu ihrem Lohne für die Mehrarbeit eine Mehrentschädigung. Die Schulgemeinden bestritten diese aus der Lohnausfallentschädigung, die in diesem Falle gemäss Bundesbeschluss der Schulkasse zufloss. Beide Teile kamen so verhältnismässig gut weg, und so ist es auch ganz in Ordnung und ganz nach den Bundeserlassen, die ausdrücklich betonen, die Lohnausgleichskasse sei „zugunsten der aktivtuenden Wehrmänner“, nicht aber dass der Arbeitgeber dabei ein Geschäft mache.
(Korr.)

Schwyz. (Korr.) Die kantonale Inspektoratskommision richtet an die Lehrerschaft folgende Weisun-

gen: Dem Turnen soll bedeutend mehr Aufmerksamkeit zugewendet und der Gesang regelmässig während des ganzen Jahres geübt werden. Für Zierschriften und Illustrationen in den Schülerheften möge man nicht zu viel Zeit verwenden. Beim mündlichen Examen ist die biblische Geschichte wie die übrigen Fächer zu berücksichtigen, und die Arbeitshefte der Schüler sollen dem Inspektor zur Einsicht vorgelegt werden.

Im Dezember 1240 haben die Schwyzler im Lager zu Faenza von Kaiser Friedrich II. ihren ersten Freiheitsbrief erhalten. Die 700. Wiederkehr dieses Tages würde mehr als eine schlichte Jubelfeier rechtfertigen. Da aber zum 1. August nächsten Jahres bedeutungsvolle Veranstaltungen in Schwyz geplant sind, will man sich auf eine Gedenkstunde im Rahmen des Geschichtsunterrichts in den obren Klassen bescheiden.

Das Erziehungsdepartement studiert die Frage einer allgemeinen Schülerversicherung und übermittelt den Gemeinden Offerten von verschiedenen Versicherungsgesellschaften. — Finanzielle Gründe haben die eine und andere Gemeinde veranlasst, das Kreisschreiben betr. Anstellung von Schulärzten ablehnend zu beantworten. Der Erziehungsrat fordert die säumigen Gemeinden auf, dem Gesetz Folge zu leisten und innerst Monatsfrist den Schularzt zu bestimmen.

Glücklich vor der zweiten Mobilmachung hat der Erziehungsrat die Neuregelung der Besoldungsverhältnisse während des Aktivdienstes unter Dach gebracht: Ledige Lehrer beziehen mindestens 30 Prozent ihres Gehaltes, bei Unterstützungspflicht 50 Prozent, verheiratete je nach Kinderzahl 60—90 Prozent. Die Wohnungsentschädigung wird voll ausgerichtet. Die Leistungen der Lohnausgleichskasse fallen in die Schulkasse der Gemeinde, die auch all-